

Fallbericht 16. Februar 2018

Aufstockung der Beteiligung der EnBW an der MVV auf 28,76 %

Branche: Abfallwirtschaft, Energiewirtschaft

Aktenzeichen: B4-80/17

Datum der Entscheidung: 14. Dezember 2017

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb von 6,28 % der Anteile an der MVV Energie AG ("MVV") durch die EnBW AG ("EnBW") und damit die Aufstockung der Beteiligung auf 28,76 % freigegeben. Die Ermittlungen haben gezeigt, dass der Zusammenschluss trotz des erstmaligen Erwerbs einer aktienrechtlichen Sperrminorität der EnBW an MVV auf den betroffenen Märkten der Abfallverwertung und der Energieversorgung nicht zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs führt.

Die EnBW zählt zu den fünf größten Stromproduzenten Deutschlands und ist selbst und über Beteiligungsunternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette in der Strom- und Gasversorgung tätig. Die EnBW ist zudem im Bereich der Entsorgungsdienstleistungen aktiv und betreibt in Deutschland zwei Müllverbrennungsanlagen.

Die MVV ist ein bundesweit tätiges kommunales Energieversorgungsunternehmen mit weiteren Geschäftsaktivitäten in der regionalen Fernwärme- und Wasserversorgung. Das Unternehmen bietet ebenfalls Entsorgungsdienstleistungen an und betreibt in Deutschland drei Müllverbrennungsanlagen und zwei Ersatzbrennstoffkraftwerke.

EnBW und MVV sind zusammen mit RWE zudem jeweils über Minderheitsbeteiligungen an der Großkraftwerk Mannheim AG beteiligt, einem bedeutenden Steinkohlekraftwerk mit mehreren Blöcken in Mannheim.

Im Bereich der Entsorgungsdienstleistungen lagen die Schwerpunkte der Prüfung auf den Märkten für die Verwertung unvorbehandelter Siedlungsabfälle und für die Verbrennung von Gewerbeabfällen.

Auf dem Markt für die Verwertung von unvorbehandelten Siedlungsabfällen im nördlichen Baden-Württemberg verfügen beide Zusammenschlussparteien für sich genommen jeweils über Marktanteile über der Einzelmarktbeherrschungsvermutung des § 18 GWB. Durch die Analyse der Ausschreibungen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wurde ein enger räumlicher Markt für die Verwertung unvorbehandelter Siedlungsabfälle im nördlichen Teil Baden-Württembergs festgestellt. Dazu trug das im baden-württembergischen Abfallrecht verankerte Autarkieprinzip bei.

Die Ermittlungsergebnisse haben gezeigt, dass keines der beteiligten Unternehmen vor dem Zusammenschluss als marktbeherrschend angesehen werden konnte. In Anbetracht hoher Marktanteile war entscheidungserheblich, ob durch den Erwerb der Minderheitsbeteiligung eine neue wettbewerbliche Einheit entstehen oder eine Marktbeherrschung durch die Unternehmensverflechtung mit einem Wettbewerber begründet würde. Die Beschlussabteilung ist zu dem Schluss gekommen, dass im vorliegenden Fall der erstmalige Erwerb einer aktienrechtlichen Sperrminorität an der MVV durch die EnBW hierzu nicht ausreicht. Durch die Satzung der MVV werden die Vetorechte von Minderheitsgesellschaftern auf den aktien- und umwandlungsrechtlich unabdingbaren Aktionärsschutz begrenzt. Der EnBW fallen durch den Erwerb keine Rechte zu, auf die Geschäftstätigkeit der MVV unmittelbar Einfluss zu nehmen. Der Anteilserwerb wird auch nicht durch weitere vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien oder durch wirtschaftliche Abhängigkeiten flankiert, die einen Einfluss der Erwerberin auf die MVV begründen könnten. Dagegen bleibt die MVV Verkehr GmbH als unmittelbare Muttergesellschaft und damit mittelbar die Stadt Mannheim allein kontrollierende Gesellschafterin der MVV.

Es war auch nicht ersichtlich, dass die EnBW durch den Erwerb der Minderheitsbeteiligung in einem Maße Einfluss auf wettbewerbsrelevante Entscheidungen der Hauptversammlung der MVV nehmen könnte, durch die eine Marktbeherrschung der beiden Unternehmen auf dem Markt für die Verwertung unvorbehandelter Siedlungsabfälle begründet würde. Vor dem Hintergrund eines anhaltenden Ausschreibungswettbewerbs und der Kapazitätsauslastung der betroffenen Anlagen ist auch nicht mit einer gegenseitigen Rücksichtnahme der beteiligten Unternehmen zu rechnen. Die Beschlussabteilung hat daher die Hypothese der Entstehung einer wettbewerblichen Einheit verneint; auch die Begründung einer marktbeherrschenden Stellung durch die Unternehmensverflechtung mit einem Wettbewerber ist nicht zu erwarten.

Die Ermittlungsergebnisse lassen auch im Übrigen keine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs bei der Verwertung unvorbehandelter Siedlungsabfälle erwarten. Der Erwerb der zusätzlichen 6,28 % der Anteile an der MVV ändert die Anreizstrukturen bei keinem der beiden Unternehmen dahingehend, dass es wirtschaftlich vernünftig wäre, künftig zu Gunsten des jeweils anderen Unternehmens auf ein kompetitives Verhalten zu verzichten. Bei der EnBW fehlen hierzu bereits aufgrund der

geringen Beteiligungshöhe und der geringen Anteile der Entsorgungssparte an den Unternehmensergebnissen die Anreize. Die Ausschreibungsergebnisse haben außerdem gezeigt, dass die beiden Unternehmen in Ausschreibungen dem Wettbewerb von anderen Anlagenbetreibern und Entsorgungsunternehmen unterliegen, sodass eine wechselseitige Rücksichtnahme das Risiko von Auftragsverlusten mit sich brächte. Für eine Verhaltenskoordination fehlt es schließlich aufgrund der seltenen Ausschreibungen und lang laufender Verträge an dem erforderlichen glaubhaften Sanktionsmechanismus im Falle eines Abweichens.

Auf dem regionalen Markt für die Verbrennung von Gewerbeabfall im Raum Mannheim/Offenbach ist ebenfalls keine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs zu erwarten. Die Analyse von Abfallströmen hat ergeben, dass dieser Markt neben dem nördlichen Baden-Württemberg auch angrenzende Gebiete in Frankreich und Luxemburg sowie das Saarland und Teile der Bundesländer Hessen, Bayern und Rheinland-Pfalz umfasst. Für die Bestimmung von Marktanteilen hat das Bundeskartellamt nur die Marktmenge thermisch verwerteter nicht-gefährlicher Gewerbeabfälle betrachtet. Es hat dabei offen gelassen, ob darüber hinaus auch Ersatzbrennstoffe oder andere Verwertungswege in den sachlich relevanten Markt einzubeziehen sind. Bei dieser engen Betrachtungsweise nimmt die MVV gemessen an den Marktanteilen hinter der EEW den zweiten Rang mit weniger als 30 % ein, die EnBW verfügt über Anteile unter 10 %. Die Entstehung oder Verstärkung einer kollektiven Marktbeherrschung oder koordinierte Effekte von EEW und der EnBW oder der MVV waren aufgrund asymmetrischer Unternehmensstrukturen, bestehenden Binnenwettbewerbs, mangels ersichtlicher Sanktionsstrategien und potentiellem Außenwettbewerb neuer Anbieter nicht zu erwarten.

Das Bundeskartellamt hat auch in keinem Bereich der Energieversorgung eine Behinderung wirksamen Wettbewerbs festgestellt. Im Fokus der Ermittlungen standen dabei der Erstabsatzmarkt für Strom, die Bereitstellung von Regelenergie sowie erstmals auch der Redispatch.

Unter Anwendung der ständigen Entscheidungspraxis des Bundeskartellamts, einen Markt für die Erzeugung und den Erstabsatz von nicht nach EEG vergütetem Strom abzugrenzen, der räumlich die gesamte Stromgebotszone, bestehend aus Deutschland, Österreich und Luxemburg umfasst, führte der Zusammenschluss nicht zu kritischen Marktanteilen. Ob die erwogene Trennung der Gebotszone an der Grenze zu Österreich in die Betrachtung einzubeziehen gewesen wäre, obwohl über sie bisher nicht förmlich entschieden worden ist, konnte bei dieser Bewertung dahinstehen. Denn selbst bei einer rein auf Deutschland bezogenen Betrachtung wären die Schwellen für die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung oder eine sonstige erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs deutlich unterschritten worden.

Im Bereich der Regelenergie war das Zusammenschlussvorhaben ebenfalls nicht zu untersagen. Regelenergie wird zur Vermeidung unvorhergesehener Schwankungen von Angebot und Nachfrage in Stromübertragungsnetzen benötigt. Sie kann nach der technischen Anforderung für ihre Verfügbarkeit weiter unterteilt werden in Primärregelleistung (PRL), Sekundärregelleistung (SRL) und Minutenreserveleistung (MRL). Dazu wird bei SRL und MRL sowohl positive Regelenergie zur kurzfristigen Erhöhung der Strommenge als auch negative Regelenergie zur kurzfristigen Absenkung der Strommenge vorgehalten und abgerufen.

Regelleistungen wurden im betrachteten Zeitraum ausschließlich im Netzregelverbund deutschlandweit ausgeschrieben und kontrahiert. Das Bundeskartellamt hat festgestellt, dass bei einer denkbar engsten Abgrenzung fünf sachliche Regelenergie-Märkte, nämlich PRL, positive und negative SRL und positive und negative MRL anzunehmen wären, die jeweils mindestens bundesweit zu fassen wären. Die Abgrenzung relevanter Märkte konnte im Ergebnis allerdings offen bleiben, weil eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs, insbesondere die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung, für jede Abgrenzungsalternative ausgeschlossen werden konnte.

Das Bundeskartellamt hat sich im Rahmen der Prüfung des Vorhabens ferner erstmals ausführlich mit Redispatch befasst. Redispatch betrifft das Management von Kapazitätsengpässen im Übertragungsnetz durch Eingriffe in die konkrete Fahrweise von Kraftwerken. Ob Redispatch eine Markteigenschaft für die Zwecke des Kartellrechts aufweist, konnte dabei ebenso offen bleiben wie die Folgefragen nach dessen konkreten sachlichen und räumlichen Abgrenzungen. Denn der Zusammenschluss hätte bei jeder möglichen Abgrenzung die Untersagungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

Bei der Anforderung von Redispatch wird zwischen positivem und negativem Redispatch unterschieden. Beide Redispatch-Arten erfüllen unterschiedliche Funktionen bei der Behebung von Kapazitätsengpässen, positiver Redispatch auf der unterspeisten Seite des Engpasses und negativer Redispatch auf der überspeisten Seite des Engpasses. In einer Engpasssituation kann eine spezifische Anlage entweder nur für positiven oder nur für negativen Redispatch eingesetzt werden, je nachdem auf welcher Seite des Engpasses sie steht. Beide Redispatch-Arten könnten damit sachlich zu unterscheidenden sein.

Betreiber von Kraftwerken in Deutschland müssen ab einer Nennleistung von 10 MW auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber Redispatch leisten. Der Anspruch auf eine angemessene Vergütung und dessen Höhe sind in § 13a Energiewirtschaftsgesetz verbindlich geregelt. Betreiber von Anlagen im Ausland unterliegen diesen Regelungen hingegen nicht und können unter anderem über die Höhe der Redispatch-Vergütung verhandeln. Ihnen fallen somit wettbewerbliche Handlungsspielräume zu. Die EnBW verfügt mit ihrem Strombezugsrecht an den in Österreich gelegenen Vorarlberger Illwerken über entsprechende Anlagen.

Die Ermittlungen haben gezeigt, dass Strommengen aus Kraftwerken im Ausland in die Redispatch-Betrachtung einzubeziehen sind. Im betrachteten Zeitraum erreichten sie ein erhebliches Ausmaß. Zudem wäre für Redispatch die Annahme einer Südzone bestehend aus den süddeutschen Bundesländern und den Lieferungen aus den relevanten ausländischen Kraftwerken denkbar. Selbst bei einer derartig engen Betrachtung und bei einer vereinfachenden Zusammenrechnung der Stellungen der Beteiligten im Redispatch-Bereich konnte das Vorliegen der materiellen Untersagungsvoraussetzungen ausgeschlossen werden.